

Markenlizenzvertrag

Zwischen

Bine Beispiel
Beispielweg 12
12345 Beispielstadt

– nachfolgend Lizenzgeber genannt –

und

Benno Beklagter
Beispielallee 77
56789 Beispieldorf

– nachfolgend Lizenznehmer genannt –

wird nachfolgender Markenlizenzvertrag geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) registrierte nationale Wortmarke „Bine Beispiel backt“ mit dem Aktenzeichen 123/16. Die Anmeldung erfolgte am 12.01.2016 und die Eintragung am 20.02.2016. Die Marke ist für folgende Waren und/oder Dienstleistungen eingetragen: Klassen 30 und 43 der Nizza-Klassifikation.
- (2) Der Lizenzgeber ist Inhaber der Marke.
- (3) Er hat Dritten keine weiteren Lizenzen für die genannte Marke erteilt.

§ 2 Lizenz

- (1) Der Lizenzgeber berechtigt hiermit den Lizenznehmer zur Nutzung der in § 1 benannten Marke.
- (2) Diese Lizenz umfasst alle eingetragenen Waren und Dienstleistungen.

§ 3 Lizenzgebühren

- (1) Eine Vergütung für die hier beschriebene Einräumung der Rechte zahlt der Lizenznehmer an den Lizenzgeber in Höhe von xxx,xx Euro. Der Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsunterzeichnung zu begleichen.

§ 4 Unterlizenzen

- (1) Der Lizenznehmer ist dazu berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen.

§ 5 Ausübungspflicht

- (1) Der Lizenznehmer ist dazu verpflichtet, die Marke entsprechend der geschützten Waren und Dienstleistungen zu verwenden.

§ 6 Verteidigung der Schutzrechte

- (1) Der Lizenznehmer ist dazu berechtigt, Verstöße gegen die lizenzierte Marke im Geltungsbereich dieses Vertrages auf eigene Kosten und Risiken zu verfolgen.

§ 7 Bestand der Schutzrechte

- (1) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, alle anfallenden Gebühren für die Aufrechterhaltung der Marke fristgerecht zu bezahlen.

§ 8 Vertragsdauer

- (1) Die Laufzeit beträgt 10 Jahre.

§ 9 Lizenzgebühren

- (1) Erzeugnisse, die unter der in diesem Vertrag eingeräumten Lizenz produziert werden, darf der Lizenznehmer für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Beendigung dieses Vertrages noch abverkaufen. Darüber hinaus ist die weitere Nutzung der Marke nach der Beendigung untersagt.

§ 10 Salvatorische Klausel

- (1) Soweit eine Bestimmung aus diesem Vertrag ungültig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleiben die übrigen Bestimmungen aus diesem Vertrag davon unberührt.

Beispielstadt, den 01.10.2016

Unterschrift Bine Beispiel

Unterschrift Benno Beklagter